Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav Karlsruhe, 1924

10. Forstgesetz

urn:nbn:de:bsz:31-140419

öffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstand dem in § 1 bezeichneten Wärmegrad entspricht.

§ 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§ 4. Als Petroleum im Sinne dieser Berordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§ 5. Diese Berordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

10. Forftgefet.1)

Bon Abwendung der Feuersgefahr.

§ 60. Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen sind die Plätze mit Zustimmung des Försters auszuwählen. Der Umkreis der Kohlplatten muß von den Asten der nächsten Bäume wenigstens fünfzehn Schritte entfernt sein, und auf einen Abstand von vier Schritten von den Kohlplatten sind alle feuerfangenden Gegenstände wegzuräumen.

Der Schritt ist hier und überall im Zweifel zu zwei und einem halben Schuh (75 cm) zu rechnen.

§ 61. Der Köhler ist verpflichtet, den Förster oder Waldaufseher von dem Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er sich von dem Meiler weder bei Tag noch bei Nacht entsernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinzreichenden Wasservorrat bereit halten.

§ 62. Bei stürmischem Wetter ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen; unter solchen Umständen darf er den Meiler nicht abdecken und keine Kohlen ausziehen. Die Abfuhr frischer Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Ausziehen derselben geschehen.

Schluffer-Frang, Bau- und feuerpolizeiliche Borfchriften.

40

is ge

non

mitteln

nd von

Is 21

pfe ent: lide an

utlichen

efähr=

Ibgabe

folden

gleicher

Bor=

e Ent:

el'johen

Reichs:

jenden

meter=

ner:

f seine entral

abge:

e 250, amts alblatt te 250.

dung

gt:

¹⁾ Übertretungen der §§ 60-70 werden nach § 25 des Gesetes vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und Forststrafversahren betreffend, in der Fassung des Gesetes vom 8. August 1924 an Geld dis zu 60 Goldmark oder mit Haft dis zu 14 Tagen bestraft und sind nach § 32 des erwähnten Gesetes im besonderen Forststrafversahren (vor den Amtsgerichten) abzuwandeln.

§ 63. Dieselben Borschriften wie für das Kohlensbrennen. (§§ 60-62) gelten auch für das Ascherennen.

§ 64. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von fünfzig Schritten, sowie auf einem an den Wald anstohenen Torfmoore, darf ohne besondere Erlaubnis des Försters, der mit der Erteilung derselben zugleich die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer anzgezündetswerden.

§ 65. Ausgenommen von der Vorschrift des vorher=

gehenden Paragraphen ist:

a) das Feuer, welches die Waldhüter in ihren Hutdistrikten und die Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen, sowie die Steinbrecher in den Steinbrüchen zum Kochen oder Wärmen, jedoch nur auf unschällichen und ungefährlichen Plätzen, unterhalten dürfen.

Ebenso ist ausgenommen:

b) das Feuer, welches zum Reutebrennen und in Hackwaldungen zum Borbereiten des Bodens zur Feldkultur nötig ist.

Hierbei ist die Vorsicht zu beobachten, daß das Feuer wenigstens zehn Schritte vom Walde und vier Schritte von den Standbäumen oder Standreisern entsernt bleibe und dieser Zwischenraum wund geschürft werde.

Die Anlegung eines fortlaufenden Flammfeuers in Hackwaldungen ist unzulässig; wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann aber die Forstbehörde im Einverständnis mit dem Bürgermeister eine Ausnahme bewilligen.

§ 66. Die Waldhüter, die Holzhauer, die Steinbrecher und diejenigen, welchen sonst noch gemäß dem § 64 die Erlaubnis zur Unterhaltung eines Feuers im Walde oder in der Nähe desselben erteilt wird, sind verbunden, dasselbe beim Weggehen auszulöschen.

§ 67. Zur Anlegung eines Teer- oder Kalkofens kann kein Platz gewählt werden, der nicht wenigstens fünfzehn Schritte von dem Saume des Waldes entfernt ist.

mit

bre

Ben

dans